

Zuwendungsvertrag Medienforum

zwischen

1. **Stadt Heidelberg**,
vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Eckart Würzner

- im Folgenden „**Stadt**“ genannt –

und

2. **Verein Medienforum e.V. – Kommunales Kino / Aktive Medienarbeit**,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vereins Jo-Hannes Bauer

- im Folgenden „**Medienforum**“ genannt -

§ 1

Gegenstand der Förderung

- (1) Zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Medienforums gehören folgende Aufgabenfelder:
 - a) Betrieb eines Kommunalen Kinos, Durchführung von Filmtagen und Festivals und aktive Medienarbeit (Video-Studio, Labor, Seminare und praktische Übungen).
 - b) Enge Zusammenarbeit mit dem Verein „Karlstorbahnhof e. V.“
- (2) Die Stadt fördert die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben nach Maßgabe des vorliegenden Vertrages.

§ 2

Zusammenarbeit, Informationspflicht

- (1) Die Vertragspartner arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. Sie informieren sich gegenseitig über wesentliche Änderungen, beispielsweise wenn sich für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen. Hierzu gehört seitens des Medienforums auch eine wesentliche Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben (z. B. durch Reduzierung des Personals), eine wesentliche Erhöhung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder eine wesentliche Veränderung der Deckungsmittel bzw. wesentliche Änderung an Vorhaben oder innerhalb der Institution. Das Medienforum ist mit einem Sitz im Beirat des Vereins „Karlstorbahnhof e. V.“ vertreten.
- (2) Das Medienforum übermittelt der Stadt jährlich zum 31.03. einen Tätigkeitsbericht über die Arbeit im vorangegangenen Kalenderjahr.

§ 3

Überlassung und Nutzung von Teilflächen des ehemaligen Karlstorbahnhofs

Das Medienforum ist Untermieter des Vereins „Karlstorbahnhof e. V.“. Es ist verpflichtet, im Fall der Vermietung des Gesamtgebäudes zu besonderen Zwecken seine Flächenanteile gegen Erstattung der Mietanteile zur Verfügung zu stellen. Alles Weitere wird in einem Untermietvertrag geregelt.

§ 4

Zuschuss der Stadt

- (1) Die Stadt gewährt dem Medienforum – vorbehaltlich der Bereitstellung der entsprechenden Haushaltsmittel – im Jahr 2015 einen jährlichen Zuschuss von € 98.440 zur Verwendung für die satzungsgemäßen Aufgaben nach in § 1 Absatz 1. Dieser Zuschuss erhöht sich im Jahr 2016 um € 800 zur Abdeckung der Personalkostensteigerungen auf € 99.240.
- (2) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in monatlichen Raten, wobei bis zum 1.11. des Jahres 90 % des Zuschusses geleistet werden. Die Auszahlung des restlichen Zuschusses erfolgt zum 1.12. des Jahres.
- (3) Verhängt der Gemeinderat der Stadt Heidelberg eine Haushaltssperre, welche sich auf Zuweisungen und Zuschüsse bezieht, so reduziert sich die Höhe des Zuschusses in Absatz 1 prozentual entsprechend, jedoch maximal um 5 Prozent. Diese Entscheidung des Gemeinderats ist bis zum 31.10. eines Jahres von der Stadt Heidelberg mitzuteilen.
- (4) Über den Zuschuss ist jährlich spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser besteht aus dem in § 2 Absatz 2 genannten Tätigkeitsbericht sowie einem zahlenmäßigen Nachweis. Das Medienforum weist darin die zweckentsprechende Mittelverwendung durch Vorlage geeigneter Unterlagen nach. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bestätigt er durch rechtsverbindliche Unterschrift.
- (5) Die Stadt Heidelberg ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen. Das Medienforum ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle notwendigen Unterlagen vorzulegen. Bücher und Belege sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
- (6) Das Medienforum verpflichtet sich, den Zuschuss ganz oder teilweise bis zum 30.04. des Folgejahres zurückzuzahlen, wenn die Mittel nicht, nicht in vollem Umfang oder zweckentfremdet verwendet wurden. Eine solche Forderung ist ggf. in dem gesetzlich vorgeschriebenen Umfang zu verzinsen.

§ 5
Laufzeit des Vertrages

- (1) Der Vertrag beginnt am 01. Januar 2015. Er hat eine feste Laufzeit von zwei Jahren und endet am 31. Dezember 2016.
- (2) Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von jeweils sieben Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einem Wegfall von Finanzierungsmitteln in erheblichen Umfang (über 30%) vor.
- (3) Die Vertragspartner haben darüber hinaus das Recht, bei Eintritt unvorhergesehener Umstände, die außerhalb ihres Einflussbereiches liegen und eine Schließung der Einrichtung als notwendig erscheinen lassen, jederzeit von dem Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. Dies gilt auch für den Fall der Eröffnung eines (vorläufigen) Insolvenzverfahrens.
- (4) Im Falle des Rücktritts oder der Kündigung sind die nach § 4 ausbezahlten Zuschüsse anteilig zurückzuzahlen. Weitere Raten werden nicht mehr zur Auszahlung fällig.

§ 6
Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und der Zielsetzung der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für einen Verzicht auf die Schriftform.

Heidelberg, den

Heidelberg, den

Stadt Heidelberg
Dr. Eckart Würzner
(Oberbürgermeister)

Jo-Hannes Bauer
Verein Medienforum e.V.